



Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM

Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit

Referat Informationsdienste / Transparenz

Referatsleiter

Brüssel, den 15. Dezember 2021



U.Z.: 21/1980-vl/ns

Antrag gestellt am: 23.11.2021

Registriert am: 24.11.2021

Sehr geehrte(r)



Vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten des Rates der Europäischen Union.¹

Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der Zugang zum Dokument **WK 12596/2021 INIT** nicht gewährt werden kann.

Dieses Dokument, das vom slowenischen Ratsvorsitz für die Gruppe „Terrorismus“ erstellt worden ist, enthält einen zusammenfassenden Bericht über das gemeinsame TWP/COTER-Seminar vom 7. Oktober 2021 mit Schwerpunkt Westbalkan.

Unter gebührender Beachtung des Ergebnisses unserer Konsultationen mit der für die betreffenden politischen Fragen zuständigen Direktion ist das Generalsekretariat der Auffassung, dass eine Freigabe dieses Vermerks nicht genehmigt werden kann, da die Freigabe der darin enthaltenen sensiblen Informationen (in Bezug auf die öffentliche Sicherheit in der betreffenden Region und in einigen Mitgliedstaaten und diesbezügliche Bewertungen; Angabe der Namen

¹ Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft: Verordnung (EG) № 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II der Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).

einzelner aktiv an dem oben genannten Seminar beteiligter Beamtinnen bzw. Beamten) von feindlich gesinnten Akteuren in einer Weise benutzt werden könnte, dass eine Beeinträchtigung des Schutzes des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und die internationalen Beziehungen verursacht würde, und dass der Schutz der Privatsphäre und der Integrität der genannten Personen beeinträchtigt wäre.

Folglich ist der Zugang der Öffentlichkeit zu dem angeforderten Dokument zu verweigern.²

Wir haben außerdem die Möglichkeit der Freigabe von Teilen des Dokuments

WK 12596/2021 INIT geprüft.³ Die in darin enthaltenen Informationen bilden jedoch ein untrennbares Ganzes, sodass das Generalsekretariat nicht in der Lage ist, einen teilweisen Zugang zu gewähren.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) № 1049/2001 können Sie binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens den Rat um eine Überprüfung dieses Beschlusses ersuchen. Sollten Sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten, werden Sie gebeten, die Gründe hierfür anzugeben.⁴

Mit freundlichen Grüßen



² Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a erster und dritter Gedankenstrich und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) № 1049/2001.

³ Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) № 1049/2001.

⁴ Dokumente des Rates zu Zweitanträgen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wenn Sie einen Zweitantrag stellen, wird gemäß den Datenschutzvorschriften auf EU-Ebene (Verordnung (EU) 2018/1725) Ihr Name in den betreffenden Dokumenten nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erscheinen.